

## Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung Kolpingsfamilie NN

Antragsteller: Vorstand der Kolpingsfamilie

### Beschlussfassung der Bundesversammlung

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

### Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Ortsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €		
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €		
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €		
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €		
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €		
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €		

## Ergänzende Beschlussfassungen zur neuen Beitragsordnung

### Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Nachfolgend ist eine Veränderung der Satzung der Kolpingsfamilie auf Basis der derzeit gültigen Mustersatzung vorbereitet.

Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sendet die Kolpingsfamilie eine Kopie des Protokolls sowie die aktuelle Fassung der Satzung zur Kenntnisnahme an das Bundessekretariat.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

##### (1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

### Vorschlag zu einer veränderten Zahlweise

Daneben kann die Kolpingsfamilie eine Veränderung der Zahlweise beschließen. Empfohlen wird folgende Beschlussfassung.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass

- die Gesamtzahlung des Mitglieds (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag) jährlich gezahlt wird und
- per SEPA-Lastschrift von der Kolpingsfamilie eingezogen werden kann.